



Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband BW, Kissinger Str. 49, 70372 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen BW
Abteilung 6 – Bevölkerungsschutz, Krisenmanagement, Verfassungsschutz
Frau Ministerialdirigentin Karin Scheiffele
Frau Katrin Strähle
Willy-Brandt-Str. 41

70173 Stuttgart

Geschäftsstelle beim Präsidenten:

RA Prof. Dr. Peter Kothe
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

E-Mail: sekretariat@av-bw.de

Internet: www.av-bw.de

Anschrift der Geschäftsführung:

Kathrin Eisenmann – Syndikusrechtsanwältin
Kissinger Straße 49
70372 Stuttgart

Telefon 0711 / 55 04 29 29

Telefax 0711 / 55 04 29 30

E-Mail: geschaeftsfuehrung@av-bw.de

01. Juli 2025

Per E-Mail an: poststelle@im.bwl.de und Renate.Weber@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM6-1080-70/8/3

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts

- **Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. zum Anhörungsentwurf vom 21. Mai 2025**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Scheiffele,

sehr geehrte Frau Stähle,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts mit Schreiben vom 21. Mai 2025 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband BW nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte freiwillige Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

I. Allgemeine Bewertung

Im Großen und Ganzen betrachtet der Anwaltsverband BW den Gesetzentwurf weitgehend gelungen. Allerdings irritiert, dass das Land Baden-Württemberg bislang glaubte, mit einem Landesverfassungsschutzgesetz auskommen, das in weiten Teilen den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Die im Rahmen der Zielsetzung zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind zum überwiegenden Teil bereits drei Jahre alt.

Dieser Befund ist umso kritischer zu würdigen, als zu fragen ist, inwieweit die mit – möglicherweise verfassungswidrigen – Mitteln seit Jahren gewonnenen Erkenntnisse verwertbar sind. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 28.09.2022, Az. 1 BvR 2354/13, zum Bundesverfassungsschutzgesetz / zur Rechtsextremismus-Datei (RED) klargestellt, dass auch insoweit Verhältnismäßigkeitsanforderungen gelten.

Der Rechtsstaat verliert an Glaubwürdigkeit, wenn er z. B. ein Parteiverbotsverfahren wegen verfassungsfeindlicher Tendenzen mit Informationen betreiben will, die möglicherweise selbst auf verfassungswidrige Weise gewonnen wurden. In Zeiten, in denen ein Verbot einer als gesichert rechtsextrem geltenden Partei diskutiert wird, bietet die wehrhafte Demokratie unnötigerweise Angriffsflächen.

Dies zeigt, wie wichtig ein verfassungskonformes Gesetz ist, das den Handelnden und Betroffenen eine verlässliche Orientierung gibt. Der Anwaltsverband begrüßt deswegen die Absicht, das Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) nun den verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

1. Zu den Kosten für die öffentlichen Haushalte

Soweit der Gesetzentwurf in der Einleitung meint, für die öffentlichen Haushalte, insbesondere das Justizministerium, entstünden keine zusätzlichen Kosten, kann der Anwaltsverband dies nicht nachvollziehen.

Für die gerichtliche Kontrolle von erwartbar zunehmenden Maßnahmen, die unter dem Richtervorbehalt stehen, entsteht insbesondere bei dem nach **§ 40 LVSG BW** – neu für zuständigen Amtsgericht Stuttgart zweifellos dort ein Mehrbedarf an personellen und sachlichen Kapazitäten.

Wenn verantwortungsvoll iSv **§ 7 IV LVSG BW** – neu (Zweifels-Aufzeichnungen privater Lebensgestaltung), bei längerfristigen Observationen (nach **§ 13 LVSG BW** – neu) oder zur Wohnraumüberwachung (**§ 12 LVSG BW** – neu) entschieden werden soll, benötigt man Personen mit entsprechendem Sachverstand und Zeit.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darf ein „Richtervorbehalt“ nicht zu einer bloßen Formsache verkommen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.06.2015, Az. 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11 und 2 BvR 2808/11.

Für die Anordnung solcher Maßnahmen bedarf es wegen der möglichen Komplexität besonderer (auch technischer) Sachkunde sowie Berufs- und Lebenserfahrung. Aus diesem Grund sollten hierfür auch keine „Richter auf Probe“, sondern ausschließlich solche auf Lebenszeit - also mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung - eingesetzt werden. Diese wären vergütungstechnisch teurer.

Abgesehen davon fragt sich, ob Strafrichter, die z. B. im Hinblick auf Richtervorbehalte in der StPO bereits besondere Kompetenzen im Hinblick auf den Einsatz technischer Mittel wie einer Funkzellen-Abfrage besitzen, zur Vermeidung einer später möglichen Befangenheit (Vorbefassung) in einem Strafverfahren, auch in Anordnungsverfahren nach dem LVSG BW eingesetzt werden dürften.

2. Zum unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Datenauskunft

Abzulehnen ist im Gesetzentwurf die Regelung, der zufolge eine Auskunft über gespeicherte Daten der betroffenen Person nach **§ 25 LVSG BW** – neu wegen eines drohenden „unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands“ abgelehnt werden können soll.

Insoweit verweisen wir auf die kürzlich ergangene Entscheidung

BFH, Urteil vom 14. Januar 2025 – IX R 25/22 –

Dort hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Verantwortliche einem Auskunftsanspruch nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht mit der Begründung entgegenreten kann, dass die Bereitstellung der Auskunft mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sei. Damit stärkte der BFH die Rechte von Betroffenen, die eine Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte ein Steuerpflichtiger gegen das Finanzamt geklagt, weil ihm dieses mit Verweis auf den erheblichen Verwaltungsaufwand die Auskunft verweigert hatte.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gewährt betroffenen Personen das Recht, vom Verantwortlichen eine umfassende Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Verantwortliche ist verpflichtet, diese Informationen transparent, verständlich und in einem angemessenen Zeitrahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum einen hat der Landesgesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben zum Datenschutz auch dann zu beachten, wenn er Sicherheitsgesetze formuliert. Zum anderen erscheinen die vorliegende und die vom BFH entschiedene Fallgestaltung zumindest vergleichbar. Während beim Finanzamt noch Pflichtangaben zu machen sind, sammelt das LfV die Daten „aus eigenem Antrieb“ und in der Regel ohne Wissen des Betroffenen, weshalb noch eher Auskunft verlangt werden können muss, welche Informationen aus welchem Anlass bei welcher Gelegenheit gesammelt wurden.

Überdies ist auch sachlich kein Grund erkennbar, der eine so begründete Auskunftsverweigerung rechtfertigen würde. Verfügte das Landesamt für Verfassungsschutz hier über ausreichende personelle Kapazitäten und geeignete Hard- und Software, dürfte es die Bearbeitung eines solchen Auskunftsersuchens keine Probleme bereiten. Wenn dennoch ein Grund für eine Auskunftsverweigerung gegeben werden sollte, dann ist die Angabe zu präzisieren. So wie es der Gesetzesbegründung (auf den Seiten 52/53) auch bei der Umschreibung einer „längerfristigen“ Observation nach § 13 II LVSG BW – neu möglich war, nähere Angaben dazu zu machen, was unter „längerfristig“ verstanden werden soll (ca. 2-4 Tage/Woche, ähnlich Art. 19a BayVSG), kann eine Präzisierung auch für den angeblich unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erwartet werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass damit nicht die Berechtigung in Abrede gestellt werden soll, derartige Auskünfte aus (anderen) sachlichen Gründen zu verweigern.

3. Zum Grundsatz der Normenklarheit – Verständlichkeit des Gesetzentwurfs

Wie die Gesetzesbegründung richtig anführt, verlangt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, Az. 1 BvR 1619/17 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12.07.2016), modifizierte Eingriffsschwellen und Verhältnismäßigkeitsanforderungen an heimliche Überwachungsmaßnahmen. Der Gesetzgeber müsse – so das Gericht - die Maßgaben zur jeweils erforderlichen „Beobachtungsbedürftigkeit“ hinreichend bestimmt und normenklar regeln. Das Gebot der Normenklarheit setze der Verwendung gesetzlicher Verweisungsketten Grenzen. Unübersichtliche Verweisungskaskaden seien mit den grundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar.

Der Anwaltsverband hält deswegen Seitenangaben im Gesetzentwurf für sinnvoll, damit besser nachvollzogen werden kann, auf welche Stelle sich Ausführungen beziehen.

Auch würde er es begrüßen, wenn hinter den einzelnen Stichworten, wie Funkzellen-Abfrage oder Benachrichtigungspflichten, auch die dazugehörigen Paragrafen genannt werden. Es kann nicht Aufgabe des Bür-

gers sein, sich bei der Befassung mit dem Gesetzentwurf die jeweiligen - dann im Gesetz verstreuten Paragraphen - mühsam zusammensuchen zu müssen, zumal die Stichworte nicht unbedingt die Reihenfolge im Gesetz widerspiegeln.

Der Gesetzentwurf erweckt so den Eindruck als sei gar nicht gewünscht, dass der Bürger erfährt, wo etwas steht. Das ist einer transparenten Gesetzgebung – gerade in einem so sensiblen Bereich – unwürdig. Auch den beschließenden Abgeordneten würde das Verständnis des Gesetzentwurfs erleichtert, wenn er so lesefreundlicher gestaltet wäre.

Soweit in der Gesetzesbegründung auf Entscheidungen der Verfassungsgerichte Bezug genommen wird, wäre eine einheitliche Zitierweise mit Datumsangaben und Stichworten, wie „zum BKA-Gesetz“, hilfreich. Vom Bürger kann nicht erwartet werden, dass er die Vielzahl der angesprochenen Entscheidungen beim Lesen der Gesetzesbegründung von 114 Seiten immer parat hat.

An vielen Stellen würde sich der Anwaltsverband auch die Nennung von mehr empirischen Zahlen und plastischen Anwendungsbeispielen wünschen, damit sich die Dimension der Regelungen besser erschließt. So kann vom normalen Bürger nicht erwartet werden, dass er z. B. unter § 13 Absatz 2 LVSG BW-neu „Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen“ subsummiert, dass es um Peilsender und stille SMS gehen könnte.

II. Im Einzelnen

1. Zu Art. 1 – LVSG – neu -

a) Zu § 4 Abs. 6 LVSG BW - neu – schwere Straftaten

Der Gesetzentwurf definiert als „schwere Straftat“ solche, die mit einer Höchststrafe von mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Der Anwaltsverband regt an, auch hier wegen der Vielfalt der möglichen Delikte, eine **Anlage** mit den in Betracht kommenden Straftatbeständen vorzusehen, um das Gesetz weiter zu konkretisieren und verhältnismäßig auszugestalten.

Der Anwaltsverband hält es auch für geboten, in der Begründung deutlich zu machen, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 5 und 9 GG als wesentliche Elemente einer funktionierenden Demokratie Bestandteile der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind. Zu begrün-

ßen wäre, in der Gesetzesbegründung näher zu umschreiben, was unter „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist“ verstanden werden soll. Die Gesetzesbegründung nennt auf Seite 22 lediglich „Kabelleitungen, die zur kritischen Infrastruktur gehören“.

Es fragt sich, ob hier derselbe Maßstab gelten soll, wie in § 18 Abs. 2 Nr. 3 LVSG BW-neu (Datenübermittlung). Hier spricht die Gesetzesbegründung auf Seite 67 von einem engen Verständnis, wie lebens- oder verteidigungsgewichtige, besonders gefährtrachtige, Einrichtungen nach § 1 LSÜG. Das erscheint hier genauso wenig verständlich und bedarf einer Nachbesserung.

b) Befugnisse - Zu § 5 Abs. 4 LVSG BW und § 6 Abs. 3- neu – Verhältnismäßigkeit

Dem Anwaltsverband ist es ein großes Anliegen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz von mehreren möglichen geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen hat, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Deswegen befürwortet er die ausdrücklichen Hinweise auf die gebotene Verhältnismäßigkeit, auch bei der Datenübermittlung in § 17 LVSG BW-neu.

c) Zu § 7 LVSG BW - neu – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträger

Der Anwaltsverband begrüßt insbesondere die Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und des Berufsheimnisträgerschutzes nach der BVerfGE vom 26.04.2022 zum Bayrischen Verfassungsschutzgesetz.

In der Gesetzesbegründung wird insoweit der Eindruck vermittelt, als unterläge dem Schutz der privaten Lebensgestaltung nur die Kommunikation mit Strafverteidigern. Dass eine solche Annahme verfehlt wäre, bedarf keiner Vertiefung. Aus diesem Grund sollte zur Vermeidung von Missverständnissen bereits an dieser Stelle klar benannt werden, dass es jegliche Kommunikation mit Rechtsanwälten gemeint ist und nicht nur mit denjenigen, denen ein strafrechtliches Mandat erteilt wurde. Beispielsweise könnten auch viele zivil- oder öffentlich-rechtliche Themen für den Verfassungsschutz interessant sein, wie Eigentumsverhältnisse, Finanz- und Gesundheitsfragen oder die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Dazu kann der Betroffene auch andere als Strafverteidiger befragen, und auch all diese Kommunikation muss dem Berufsheimnisschutz unterliegen.

d) **Zu § 7 Abs. 3 und 4 - LVSG BW - neu – Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung – automatische Aufzeichnung – Richtervorbehalt**

Unklar bleibt, wie nach einem Maßnahme-Abbruch eine „automatische Aufzeichnung“ erfolgen soll. Ist hier die Rede von Audio- und Video-Mitschnitten? Wie soll man sich das praktisch vorstellen? Wird eine „Wanze“ oder Kamera hinterlassen, die aus der Ferne ein- und ausgeschaltet werden kann?

Hinsichtlich des in § 7 Abs. 4 LVSG BW – neu vorgesehenen **Richtervorbehalts** sollte in der Gesetzesbegründung näher erläutert werden, an welches Gericht dabei gedacht wird (vermutlich Amtsgericht Stuttgart, § 40 LVSG BW – neu) und ob es realistisch ist, dass dieses Gericht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die beabsichtigte richterliche Prüfung zeitnah durchzuführen. Bereits jetzt ist allseits eine Überlastung der Gerichte zu beklagen. Hier dürften auch fachliche und technische Spezialkompetenzen erforderlich sein. Zu verweisen ist an dieser Stelle erneut auf die Entscheidung

BVerfG Beschluss vom 16.06.2015, Az. 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11 und 2 BvR 2808/11,

in der es heißt:

„Die richterliche Entscheidung darf keine bloße Formsache sein. Es ist daher eine Verpflichtung der staatlichen Organe, dafür Sorge zu tragen, dass die effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts gewährleistet ist. Daher haben die für die Organisation der Gerichte und die Rechtsstellung der dort tätigen Richter zuständigen Organe der Länder und des Bundes für eine sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, die eine wirksame präventive richterliche Kontrolle sicherstellt (vgl. BVerfGE 103, 142 <152>).“

Wie eingangs schon gesagt, fordert der Anwaltsverband BW, hier keine „Richter auf Probe“, sondern „Richter auf Lebenszeit“ einzusetzen, die über das erforderliche Know How verfügen.

e) **Zu § 8 - LVSG BW - neu – grundsätzliche Mitteilung an Betroffenen**

Wenn der betroffenen Person mitzuteilen ist, in welcher Art und in welchem Umfang ein nachrichtendienstliches Mittel gegen sie eingesetzt wurde, erschließt sich nicht, warum ihr dabei nicht gleich auch mitgeteilt werden soll, welche Erkenntnisse dadurch gewonnen wurden. Angenommen, es ging um den Einsatz eines Peil-Senders an einem Pkw für 3 Tage. Warum soll der Betroffene dann rätseln müssen, ob der Verfassungsschutz von dieser oder jener Fahrt Kenntnis erlangt hat? So wird es nur zur Verunsicherung und zukünftigen weiteren Umgehungsmaßnahmen beitragen.

f) Zu § 9 Abs. 4 LVSG BW - neu – Funkzellenabfrage (FZA)

Der Anwaltsverband hat Zweifel, ob die geplante Funkzellen-Abfrage dem Landesamt für Verfassungsschutz wirklich ein erhebliches Mehr an Erkenntnissen bringen würde, die den starken Eingriff in die Grundrechte zahlreicher Unbeteiligter rechtfertigen könnte. Personen, die erhebliche verfassungsfeindliche Bestrebungen haben und sich treffen wollen, könnten z. B. ihr Mobilfunkgerät einfach in den Flug-Modus umstellen oder der Funkzellen-Abfrage anderweitig ausweichen.

Demgegenüber würden die Daten von zahlreichen unbescholtenen Bürgern und deren Aufenthaltsort, z. B. vorbeigehenden Spaziergängern, möglicherweise auch über mehrere Funkzellen hinweg (Bewegungsprofil) unnötig erfasst. Auf Videoaufzeichnungen im öffentlichen Raum ist gut sichtbar hinzuweisen, auf eine solche – nachträgliche - Funkzellen-Abfrage naturgemäß nicht.

Ähnliche Zweifel hat der Anwaltsverband auch im Hinblick auf die in die Zukunft gedachte Entwicklung von sog. „Connected Cars“ (Seite 41 der Gesetzesbegründung), um angeblich sehr mobile Akteure der islamistischen Szene zu identifizieren. Der Anwaltsverband kann sich nur schwer vorstellen, dass derartige Personen sich ohne besondere Vorkehrungen eines solchen Fahrzeugs bedienen würden. Die Gesetzesbegründung sollte nicht nur die islamistische Szene anführen, sondern auch Rechtsextremismus, Verschwörungstheoretiker, Reichsbürger, Corona-Leugner, Linksradikale, drastische Klimaschutzverfechter, Scientologen, etc. Laut den Mitteilungen des BKA gab es von 2000 bis 2024 innerhalb der BRD insgesamt 11 vollendete islamistisch motivierte Angriffe und 29 verhinderte Anschläge. Die Taten geschahen durch Allein-Täter und (Kleinst-)gruppen. Das allein dürfte das Phänomen verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht umfassend abdecken, zumal die Zahl der „Gefährder“ angeblich seit 2017 zurückgeht.

Für die eingriffsintensive Funkzellen-Abfrage ist im Gesetzentwurf lediglich eine Anordnung des Innenministeriums vorgesehen. Es fragt sich aber, ob es hier nicht vielmehr auch eines Richtervorbehalts, wie § 100g StPO, bedarf.

Ein milderer Mittel könnte die schlichte (offene, getarnte) Beobachtung eines Treffens statt der heimlichen invasiven Funkzellen-Abfrage sein. Komfort-Gründe dürfen nicht entscheidend sein. So ist der BGH in seiner Entscheidung vom 10.1.2024, Az. 2 StR 171/23 im Hinblick auf § 100g StPO zu einem Beweisverwertungsverbot gekommen, weil die ins Auge gefasste Straftat nicht schwer genug war.

g) Zu § 10 Abs. 3 LVSG BW - neu – Auskunftersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern - § 93b AO

Im Hinblick auf nach § 93b Abs. 1 Abgabenordnung (AO, automatisierter Abruf von Konto-Informationen) durch das Landesamt für Verfassungsschutz anforderbare Daten sollte wenigstens in der Gesetzesbegründung auf Seite 43 ausgeführt werden, um welche Daten es dabei gehen soll. Soweit der Anwaltsverband es versteht, soll es dabei um Informationen nach dem Geldwäsche-Gesetz (GWG), wie Adressen, Verfügungsberechtigte, wirtschaftliche Berechtigte und Identifikationsnummern gehen. Die Gesetzesbegründung sollte für Bürger transparent und verständlich sein und keine gesteigerten Nachforschungen erforderlich machen. Gerade im Hinblick auf die Akzeptanz des Landesamts für Verfassungsschutz empfiehlt sich Transparenz bei dessen Befugnissen.

h) Zu § 11 LVSG BW - neu – Ortung von Mobilfunkgeräten – IMSI-Catcher, stille SMS

Im Hinblick auf den Einsatz von sog. „stillen SMS“ ist die Gefahr eines intensiven Grundrechtseingriffs anerkannt, weil die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich wird (BVerfGE v. 26.4.2022 zum Bay VerfSchG).

Der Anwaltsverband hat Zweifel, ob es – mit Blick auf die doch eher vergleichbare Funkzellenabfrage als die längerfristige Observation - richtig ist, das Niveau der Anordnungsbefugnis vom Innenministerium auf den Behördenleiter abzusenken. Ihm erschien es logischer, Richtung Richter vorbehalt zu gehen.

i) Zu § 21 Abs. 2 LVSG BW - neu – Übermittlungsverbote an ausländische Stellen

Wie gesagt, hält der Anwaltsverband eine für einen „Otto-Normal-Bürger“ aus sich heraus gut verständliche Gesetzesbegründung aus Transparenzgründen für angemessen, damit der Bürger sich eher mit den inhaltlichen Fragen als dem Aufsuchen von Regelungsinhalten und Interpretieren von Bedeutungen beschäftigen kann.

Beispielhaft sei die Begründung zu § 21 Absatz 2 LVSG BW - neu genannt. Statt in der Gesetzesbegründung zu schreiben „Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2“ könnte man bürgerfreundlich anführen, dass die Regelung zum Schutz Minderjähriger (bis 14 Jahre) beibehalten werden soll.

2. Fazit

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident